

Leistungen bei Hilfe- und Pflegebedürftigkeit nach dem SGB XII (Sozialamt)

Hilfe zur Pflege (§§ 61 – 66 SGB XII)

Wenn **eigenes Einkommen und Vermögen** und **Leistungen anderer Träger, vor allem der Pflegekassen**, nicht ausreichen, um häusliche Pflege oder Heimpflege zu bezahlen, kann beim Sozialamt **Hilfe zur Pflege** beantragt werden. Zuvor muss geklärt werden, ob ein Anspruch auf **Leistungen der Pflegeversicherung** besteht. Einen möglichen Anspruch auf Leistungen bei Pflegebedürftigkeit nach dem SGB XII haben z.B. Menschen,

- die nicht pflegeversichert sind
- deren Antrag bei der Pflegekasse abgelehnt wurde, weil ihr Hilfebedarf unterhalb von Pflegestufe I liegt
- deren Pflegebedarf voraussichtlich weniger als 6 Monate währt
- bei denen die Pflegekassenleistungen nicht ausreichen.

Bei der Beantragung von Leistungen der häuslichen Pflege werden diese Personen durch den Sozialhilfeträger begutachtet. Auch bei Beantragung von Leistungen der stationären Pflege erfolgt bei den Pflegestufen „0“ und 1 eine Bedarfsprüfung durch den Sozialhilfeträger.

Wenn es unsicher ist, ob Leistungen der Pflegekasse gewährt werden oder ob diese ausreichen, empfiehlt es sich, zeitgleich mit der Antragstellung bei der Pflegekasse einen Antrag beim Sozialamt zu stellen.

Wer bereits Pflegegeld der Pflegeversicherung erhält, hat keinen Anspruch auf weitere pflegerische oder hauswirtschaftliche Hilfen nach SGB XII.

Wohnumfeldverbesserung als Leistung der Eingliederungshilfe (§ 54 SGB XII)

Werden bei „Maßnahmen der Wohnumfeldverbesserung“ (größere oder kleine Umbauten in der Wohnung, die die Pflege erleichtern) keine Leistungen der Pflegekassen gewährt oder reichen diese nicht aus, können Leistungen im Rahmen der „Eingliederungshilfe“ beantragt werden.

„Putzhilfen“, „Hilfe zur Weiterführung des Haushalts“ (§ 27,3; 70 SGB XII)

Viele Menschen haben lediglich einen Hilfebedarf bei Haushaltstätigkeiten wie z.B. Einkaufen, Wäsche waschen oder Putzen. Auch hier können Hilfen nach SGB XII gewährt werden, wenn alle Eigenmittel und die Leistungen vorrangiger Leistungsträger nicht ausreichen [siehe oben].

Fällt in einer Familie die haushaltsführende Person **vorübergehend** vollständig aus und kann kein anderer Haushaltsangehöriger den Haushalt weiterführen, können die Kosten für eine Ersatzkraft in angemessenem Umfang übernommen werden, um die häusliche Versorgung zu gewährleisten. Vorrangig ist jedoch auch hier ggf. die Leistung „Verhinderungspflege“ über die Pflegekasse in Anspruch zu nehmen.

Alle hier genannten Leistungen müssen beim Sozialamt beantragt werden. Über diese und weitere Ansprüche nach dem SGB XII beraten Sie die MitarbeiterInnen der Sozialabteilung der Stadt Ahlen, Tel. 0 23 82/59-0.

Einkommens- und Vermögenseinsatz des Pflegebedürftigen und des nicht getrennt lebenden Ehegatten (§ 85 ff. SGB XII)

Bei häuslicher Pflege ergibt sich die Höhe des einzusetzenden Einkommens aus einem einheitlichen Grundbetrag in Höhe des 2fachen Eckregelsatzes (€ 351.- x 2 = € 702.-; Stand 01.07.2008) + Kosten der angemessenen Unterkunft + ggf. Familienzuschlag (70 v.H. des Eckregelsatzes = € 246.-). Wenn diese Grenze überschritten wird, werden keine oder nur anteilige Leistungen gewährt. Zuvor müssen evtl. vorhandene Ersparnisse oder Vermögen (z.B. Wertpapiere, Immobilien, Rückkaufswerte Lebensversicherung) bis auf das „Schonvermögen“ aufgebraucht werden. „Geschont“ werden z.B.

- kleinere Sparbeträge, deren Höhe von der individuellen Lebenssituation abhängig ist (mind. € 2.600.- bei 1 Person, € 2.865- bei 2 Personen)
- Haus und Grundstück in angemessener Größe, das vom Betroffenen selbst bewohnt wird.

Bei **Heimpflege** muss der alleinstehende Heimbewohner sein ganzes Einkommen und Vermögen bis auf ein Schonvermögen von € 2600.- einsetzen. Für Verheiratete gilt ein Schonvermögen von € 3214.-; aus dem Einkommen der Eheleute ist ein Kostenbeitrag zu leisten.

Unterhaltspflichtige Angehörige

Verwandte ersten Grades (Kinder) können zu Unterhaltsleistungen herangezogen werden. Auch hier ist grundsätzlich das **angemessene** selbstgenutzte Eigenheim geschützt. Bei **Kindern** wird das (Familien-) Nettoeinkommen um Ausgaben im Zusammenhang mit der Erzielung des Arbeitseinkommens, bestimmte Versicherungsbeiträge, evtl. Ratenverpflichtungen, besondere Belastungen und angemessene zusätzliche Altersvorsorge bereinigt. Für den Unterhaltspflichtigen verbleiben mindestens € 1.400.- zuzüglich € 1050.- für den zusammenlebenden (Ehe)Partner plus Bedarf für unterhaltsberechtigter Kinder nach der „Düsseldorfer Tabelle“.

Die genannten Beträge sind Anhaltswerte; grundsätzlich bedarf es einer Beratung im Einzelfall.

Bei Fragen zur Heranziehung unterhaltspflichtiger Angehöriger wenden Sie sich bitte an das Sozialamt des Kreises, Tel. 02581/535020. Fragen im Zusammenhang mit der Beantragung von Pflegegeld oder Hilfe zur Pflege richten Sie bitte an das Sozialamt des Kreises Tel. 02581/535030.

In allen Fragen bei Hilfe- und Pflegebedürftigkeit, Pflegeversicherung und bedarfsgerechter Wohnungsgestaltung berät neutral, kostenlos und bei Bedarf auch zuhause die

KA A– Pflege- und Wohnberatung, Tel. 0 23 82/40 90.

Ihr Ansprechpartner:

Martin Kamps (Pflege- und Wohnberater)

Stand: August 2008